

## Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

---

Online gestellt und somit verkündet in Cappeln am **07.04.2026**

**5. Jahrgang**  
**Nr. 008/2026**

### **Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. September 2026**

Aufgrund des § 16 i.V.m. §§ 45 a und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich bekannt:

1. **Wahltag**

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) findet am Sonntag, 13. September 2026, statt.

2. **Stichwahl**

Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, 27. September 2026, statt.

3. **Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (45 d Abs. 3 NKWG).

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG). Außerdem sind gemäß 45 d Abs. 4 NKWG in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Unabhängige Wählergemeinschaft CappelN e.V. (UWG).

#### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

#### 5. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Ich fordere die Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl (Montag, 20. Juli 2026), 18.00 Uhr, beim Gemeindevorstand der Gemeinde CappelN (Oldenburg), Goethestraße 1, 49692 CappelN**, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). **Diese Frist endet nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes voraussichtlich bereits am 69. Tag vor der Wahl (Montag, 06. Juli 2026).** Wahlvorschlagsverbindungen für die Direktwahl sind ausgeschlossen.

#### 6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, 15. Juni 2026) dem Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

Olliges